

Gemeindeversammlung

Beilage zum MuttENZer Amtsanzeiger Nr. 38/2013

Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf
Donnerstag, 17. Oktober 2013,
19.30 Uhr

im Mittenza eine Gemeinde-
versammlung angesetzt zur
Behandlung folgender

Traktanden

- Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2013
- Antrag Dominik Straumann gemäss § 68 Gemeindegesetz Zusammenlegung der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) zur Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde MuttENZ vom 12. 10. 1999 (Nr. 10.000)
Geschäftsvertretung:
GP Peter Vogt
- Reglement über die Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze (Nr. 10.703)
Geschäftsvertretung:
GR Thomi Jourdan
- Neuer Zweckverband Gemeinschaftsschiessanlagen Lachmatt, Vertrag und Statuten
Geschäftsvertretung:
GR Heidi Schaub
- Neuer Konzessionsvertrag zwischen den IWB und der Einwohnergemeinde MuttENZ
Geschäftsvertretung:
GR Heidi Schaub
- Antrag Erich Holzer gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Reglement über die Beiträge an die Pflege von pflegebedürftigen Personen zu Hause, § 5 «Einschränkungen» sei zu streichen
Geschäftsvertretung:
GR Hanspeter Ruesch
- Anfrage Dominik Straumann gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Kinderspitex in Baselland respektive in MuttENZ
Geschäftsvertretung:
GR Hanspeter Ruesch
- Anfrage Daniel Schneider gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Strassenüberfüh-

zung Grenzacherstrasse, MuttENZ – Einführung Einbahnverkehr

Geschäftsvertretung:

- GR Joachim Hausammann
- Anfrage Daniel Schneider gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Wirtschaftsförderer/Wirtschaftsrat
Geschäftsvertretung:
GP Peter Vogt
 - Anfrage Daniel Schneider gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Überstunden Gemeindeverwalter und Bauverwalter MuttENZ
Geschäftsvertretung:
GP Peter Vogt
 - Mitteilungen des Gemeinderates
 - Verschiedenes

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

Traktandum 2

Antrag Dominik Straumann gemäss § 68 Gemeindegesetz: Zusammenlegung der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) zur Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK). Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde MuttENZ vom 12. 10. 1999 (Nr. 10.000)

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2011 wurde von Dominik Straumann folgender Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz eingereicht:

«Hiermit stelle ich den Antrag, gestützt auf die Teilrevision der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes mit Landratsbeschluss vom 22. September 2011, die Gemeindeordnung, Nr. 10.000,

zu ändern und die beiden Kontrollorgane (Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission) zusammenzulegen. Die Umsetzung soll auf den nächstmöglichen Termin vorgenommen werden.

Auszug aus dem geänderten Gemeindegesetz:

§ 103a Zusammenlegung

Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass

- die Rechnungsprüfungskommission die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wahrnimmt,
- ein Ausschuss der Gemeindekommission die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission wahrnimmt,
- ein Ausschuss der Gemeindekommission die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wahrnimmt.»

Die Gemeindeversammlung hat diesen Antrag am 19. März 2013 grossmehrheitlich für erheblich erklärt und den Gemeinderat somit beauftragt, ihr innerhalb eines halben Jahres eine Vorlage zur Beschlussfassung vorzulegen. Auf die Einladung an Bevölkerung und Parteien gingen im Zeitraum vom 29. Mai bis 21. Juni 2013 die Stellungnahmen der Parteien CVP, FDP, SVP und *um* ein. Die beiden Kontrollorgane RPK und die GPK liessen sich ebenfalls vernehmen. Nachstehend eine Zusammenfassung der Stellungnahmen.

Grundsätzliche Haltung in den Anhörungsantworten

Die CVP erachtet eine Zusammenlegung von RPK und GPK weder als notwendig noch als zweckmässig.

Die meisten Gemeinden im Bezirk Arlesheim haben separate RPK und GPK. Eine Stärkung soll durch institutionalisierte Kommunikation zwischen den Kommissionen hergestellt werden.

Die RPK begrüsst zwar die Bestrebungen, die Kontrollorgane der Gemeinde zu stärken, erachtet aber die Zusammenlegung von RPK und GPK als nicht zweckmässig, denn die klare Aufgabenteilung habe sich in der RPK bis heute sehr gut bewährt. Es brauche eine schlagkräftige und effiziente Kommission, was bei zwei Dreier-Subkommissionen nicht der Fall wäre. Die Sitzverteilung anlässlich der Legislaturwahlen sei offen und mit ständigem Wechsel würden Know-how-Verlust und Kontinuität verlorengehen. Des Weiteren sei der Informationsstand bei einer Sitzaufteilung in interne Gemeindegremienmitglieder und externe Einwohner/Einwohnerinnen nicht gleich. Eine verstärkte Zusammenarbeit mit der GPK zum Beispiel mit einem ständigen Vertreter als Beisitzer oder mit gemeinsamen Sitzungen würde jedoch begrüsst.

Der Vergleich der Mitgliederanzahl der RGPK der Gemeinden Reinach, Biel-Benken, Ettingen, Pfeffingen und Schönenbuch wird von der CVP, *um* und GPK wegen der Gemeindegrösse als nicht repräsentativ erachtet und als Vergleichsbasis abgelehnt.

Die SVP, FDP, *um* und GPK äussern ihre positive Haltung zur Zusammenlegung.

Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Beratung der eingegangenen Anhörungsantworten folgende Teilrevision der Gemeindeordnung vor:

Gemeindeordnung vom 12. 10. 1999, Nr. 10.000 Bisheriges Recht

§ 3 Behördenorganisation

²Es bestehen folgende Kontrollorgane:

- Rechnungsprüfungskommission 5 Mitglieder
- Geschäftsprüfungskommission 5 Mitglieder

Gemeindeordnung vom 12. 10. 1999, Nr. 10.000 Neues Recht, Gemeinderatsvorlage

§ 3 Behördenorganisation

²Es besteht folgendes Kontrollorgan:

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) mit 9 Mitgliedern.

Stellungnahmen von CVP, FDP, *um*, SVP, RPK, GPK zu den einzelnen §§

Gewünschte Anzahl Mitglieder:

CVP: mind. 9, besser 11

FDP: mind. 9, max. 11

um: 9, ungerade Zahl

SVP: 11

RPK: mind. 9, optimal 11

GPK: mind. 9



Gemeindeordnung vom 12. 10. 1999, Nr. 10.000 Bisheriges Recht

§ 6 Wahlorgane

³Durch die Gemeindekommission werden gewählt:

- Rechnungsprüfungskommission
- Geschäftsprüfungskommission

Gemeindeordnung vom 12. 10. 1999, Nr. 10.000 Neues Recht, Gemeinderatsvorlage

³Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern der Gemeindekommission und aus 4 stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht Mitglied der Gemeindekommission sind.

§ 6 Wahlorgane

³Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) werden von der Gemeindekommission gewählt.

Stellungnahmen von CVP, FDP, um, SVP, RPK, GPK zu den einzelnen §§

Aufteilung GK-Mitglieder/Einw.:

CVP: nur GK-Mitglieder

FDP: mind. 4 GK-Mitglieder, mind. 4 Einw.

um: mind. 4 GK-Mitglieder

SVP: keine Bedenken zur Wahl von Einw., da RPK auch bereits heute so besetzt ist.

RPK: Aufteilung wird als Problem gesehen (siehe grundsätzliche Haltung)

GPK: mind. 5 GK-Mitglieder

FDP: Ergänzung mit zusätzlichem Absatz

⁴Die Kommission kann weitere stimmberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner oder externe Beratungsstellen, welche über das geforderte Fachwissen verfügen, für einzelne Projekte beauftragen.

SVP: Der im Anhörungs-Begleittext als Variante aufgezeigte Wechsel zu einer Wahl der RGPK durch die Gemeindeversammlung wird als eine falsche Entwicklung mit Mehraufwand angesehen.

Zahlung von Ersatzabgaben getroffen, damit ein gerechter Ausgleich mit anderen Erstellungspflichtigen und eine finanzielle Beteiligung der Privaten an vermehrt genutzten öffentlichen Parkierungsanlagen geleistet werden kann. Es fehlt jedoch eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Ersatzabgaben.

Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz verlangt in § 107, dass die Gemeinden eigene Ersatzabgabereglemente erlassen. Mit Erlass des Reglements wird sichergestellt, dass im Zusammenhang mit der Baubewilligung eine Ersatzabgabe verfügt werden kann, wenn die notwendigen Abstellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem finanziellem Aufwand erstellt werden können. Das Reglement regelt ausserdem die Höhe der zu leistenden Abgabe und eine allfällige spätere Rückzahlung.

Die Einwohnergemeinde ist gemäss § 107 Abs. 4 RBG verpflichtet, die geleisteten Ersatzabgaben für die Erschliessung, den Bau, den Unterhalt und den Betrieb von öffentlichen oder der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Abstellplätzen zu verwenden. Die Verwendung der eingenommenen Abgaben für andere Zwecke, wie etwa die Förderung des öffentlichen oder des Langsamverkehrs, ist nach geltendem Raumplanungs- und Baugesetz ausgeschlossen.

Im Rahmen der Beratung anlässlich der Gemeindeversammlung vom 22. März 2011 haben sich diverse Fragen ergeben. Die Gemeindeversammlung beschloss in der Folge mit 54:28 Stimmen, das Reglement an den Gemeinderat zurückzuweisen. Der Reglementsentwurf wurde inzwischen überarbeitet und am 30. Mai 2013 den Muttenser Ortsparteien sowie den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde MuttENZ (via Publikation auf der Website der Gemeinde) zur Stellungnahme unterbreitet. Innerhalb der Frist bis 21. Juni 2013 haben die FDP und die um Vernehmlassungen eingereicht. Die um (unabhängigen muttENZ) stellen sich hinter das Reglement. Hauptanliegen der FDP war die Reduktion der Gebührenhöhe auf max. CHF 4'000, was berücksichtigt wurde. Die Bau- und Planungskommission und der Gemeinderat haben alle eingegangenen Anträge geprüft und – soweit sinnvoll und möglich – im Reglemententwurf berücksichtigt.

Urnenabstimmung und Inkraftsetzung

Aufgrund von § 45, Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes können diese Behördenorganisationsänderungen nur auf Beginn der nächsten Amtsperiode hin eingeführt werden. Die nächste Amtsperiode beginnt am 1. Juli 2016. Falls die Gemeindeversammlung einer Teilrevision der Gemeindeordnung zustimmt, muss die Bevölkerung die Änderungen in einer Urnenabstimmung gutheissen. Die Urnenabstimmung erfolgt am 24. November 2013. Sofern die Teilrevision der Gemeindeordnung auch an der Urne gutgeheissen wird, wird in der Folge die Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements mit den Bestimmungen zu den Kontrollorganen (§§ 18 und 19) für die Gemeindeversammlung im März 2014 traktandiert.

Erwägungen

Der Gemeinderat hat einen kleinen Vergleich mit anderen Gemeinden vorgenommen. Reinach als einzige grosse Gemeinde mit zusammengelegten Kontrollorganen, allerdings auch mit einem Einwohnerrat, hat eine RGPK mit 5 Mitgliedern. Die vier anderen kleineren Gemeinden (Biel-Benken, Ettingen, Pfeffingen, Schönenbuch) haben 3–5 RGPK-Mitglieder. Darauf

abgestützt und in der Meinung, eine kleinere Kommission könne flexibler und unkomplizierter handeln, hat der Gemeinderat in der Vernehmlassungsvorlage eine RGPK-Mitgliederzahl von 6 Personen vorgeschlagen. Da es sich um ein Kontrollorgan der Exekutive handelt, hat der Gemeinderat zwar die Pflicht, der Gemeindeversammlung eine Vorlage mit Antragsstellung zu unterbreiten, die weitere politische Diskussion über die Mitgliederzahl und ob eine Zusammenlegung von RPK und GPK sinnvoll ist, ist aber primär Sache des Souveräns.

Für die von der FDP in § 3, Abs. 4 gewünschte Möglichkeit, die Kommission solle weitere Einwohnerinnen und Einwohner oder externe Beratungsstellen, welche über das geforderte Fachwissen verfügen, für einzelne Projekte beauftragen können, fehlt im Gemeindegesetz die rechtliche Grundlage. Gemäss diesem übergeordnetem Recht kann die RPK bereits heute ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen, was in der Praxis mit dem Auftrag an eine in der Schweiz führende Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaft bisher auch schon erfolgt.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 12. Oktober 1999 zu beschliessen.

Traktandum 3

Reglement über die Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze (Nr. 10.703)

→ Wortlaut siehe Seite 5

Gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) muss im Zusammenhang mit jedem Neu- oder Erweiterungsbau von Wohn- und Gewerbeliegenschaften die Erstellung einer vorgegebenen Anzahl an Abstellplätzen für Fahrzeuge nachgewiesen werden. Grundsätzlich sind diese Parkplätze auf dem eigenen Areal oder auf einer benachbarten Privatparzelle mit Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit zu erstellen.

Diese Vorschrift kann nicht in jedem Fall eingehalten werden. Vor allem innerhalb der engen Platzverhältnisse des Dorfkerns ist es häufig kaum möglich und teilweise mit dem Ortsbild nicht verträglich, auf privaten Freiflächen die notwendigen Parkierungsanlagen zu erstellen. Die Gemeinde hat in diesen Fällen bisher mit den Eigentümern vertragliche Vereinbarungen über die

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reg-



lement über die Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze (Ersatzabgabereglement) Nr. 10.703 zu beschliessen.

Traktandum 4

Neuer Zweckverband Gemeinschaftsschiessanlagen Lachmatt

→ *Vereinbarung und Statuten*
siehe Seiten 6 und 7

Der aktuelle Gesellschaftsvertrag über die Nutzung der Schiessanlagen in der Lachmatt ist auf der Gemeindehomepage publiziert und kann während der Schalteröffnungszeiten im Gemeindehaus am Schalter Information eingesehen werden.

1. Ausgangslage

Die von den Gemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln getragene Einfache Gesellschaft Schiessanlagen Lachmatt besteht seit 1954. Im Zusammenhang mit dem Zuzug der Schützen aus Basel in den Jahren 2008/09 wurde der Gesellschaftsvertrag erneuert und durch einen Vertrag mit Basel-Stadt ergänzt. Dabei wurde die rechtliche Form der Einfachen Gesellschaft beibehalten.

Der Zuzug der Basler Schützen machte umfangreiche Sanierungs- und Ausbauarbeiten notwendig. Darüber wurde an der Gemeindeversammlung vom 17. März 2009 orientiert, und die entsprechenden Massnahmen sind umgesetzt. Im Zuge dieser Umsetzung und der damit verbundenen Neuinvestitionen entstanden nicht nur finanzielle Engpässe, sondern es wurden auch Fragen zur rechtlichen Organisation der Trägerschaft der Schiessanlagen Lachmatt aufgeworfen.

Über die finanziellen Probleme wurde der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2012 Bericht erstattet. Als Massnahme zur Behebung des Liquiditätsengpasses musste von den Trägergemeinden ein Darlehen von je CHF 75'000 beantragt werden. Gleichzeitig wurden in Neuverhandlungen die Beiträge der Schützen (Schussgelder) angehoben und der Beitrag von Basel-Stadt konnte ebenfalls erhöht werden. Zurzeit befindet sich die finanzielle Lage der Einfachen Gesellschaft Lachmatt im Lot.

Bei der Abklärung der finanziellen Probleme wurde von Seiten der mit einer Untersuchung beauftragten Firma BDO im Bericht vom 21. November 2011 aber auch angeregt, die rechtliche Organisationsform der Einfachen Gesellschaft der drei Trägergemeinden zu überprüfen und allenfalls eine andere

Rechtsform für die gemeinsame Trägerschaft zu finden.

Diese Aufgabe wurde vom Leitungsausschuss der Einfachen Gesellschaft Schiessanlagen Lachmatt an die Hand genommen und in einigen Sitzungen gemeinsam mit dem Gemeindeverwalter von Muttenz, Sebastian Helmy, dem Abteilungsleiter Finanzen von Muttenz, Dieter Pfister, sowie der Rechtsberaterin der Gemeinde Pratteln, Claudia Herzog, beziehungsweise ihrem zeitweiligen Vertreter, Antonio Gomez, an die Hand genommen. Diese Abklärungen ergaben, dass es sinnvoll ist, die Trägerschaft der Schiessanlagen Lachmatt in einen Zweckverband gemäss § 34 Abs. 1 lit. c des Basellandschaftlichen Gemeindegesetzes umzuwandeln.

Der Zweckverband Gemeinschaftsschiessanlagen Lachmatt hat eine eigenständige Rechtspersönlichkeit.

2. Erwägungen

a) Gesellschaftsform

Bis anhin bildeten die Gemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln eine Einfache Gesellschaft. Die Einfache Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln (Art. 530 Abs. 1 OR). Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Vertragsparteien haften daher persönlich, solidarisch und unbeschränkt.

Ein Zweckverband ist ein öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zur gemeinschaftlichen Erfüllung einer kommunalen Aufgabe. Gegründet wird der Verband durch den sogenannten Zweckverbandvertrag und hat eine eigene Rechtspersönlichkeit. So verfügt er über eigenes Eigentum und Vermögen. Somit haftet der Zweckverband für alle aus der Erfüllung des Zwecks sich ergebenden Verpflichtungen gegenüber Dritten als selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Innerhalb der Körperschaft tragen die Verbandsgemeinden die Haftung nach den Regeln der Kostentragung.

b) Zweckverbandvertrag

Der Zweckverband wird durch einen neuen Vertrag zwischen den bisherigen Trägergemeinden Birsfelden, Muttenz Pratteln gegründet. Der Gesellschaftsvertrag vom 10. Dezember 2008 muss aufgehoben werden. Dieser Vertrag ist von den Gemeindeversammlungen von Birsfelden und Muttenz sowie vom Einwohnerrat Pratteln zu genehmigen.

Der Vertrag sieht in Art. 4 vor, dass die Grundstücke dem Zweckverband zu unbeschränktem Eigentum überschrieben werden.

c) Statuten und Organisation des Zweckverbands

Gemäss § 34 d GemG enthalten die Statuten des Zweckverbandes alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen. Diese müssen ebenfalls der Gemeindeversammlung resp. dem Einwohnerrat vorgelegt werden.

Mitglieder des Zweckverbands sind die drei bisherigen Trägergemeinden Muttenz, Birsfelden und Pratteln. Der Sitz des Verbandes ist Muttenz.

Als oberstes Organ wird die Delegiertenversammlung des Zweckverbands eingesetzt. Diese besteht aus je drei Delegierten jeder Gemeinde (§§ 6 und 7). Die Delegiertenversammlung hat die Aufsicht über den Zweckverband inne, sie erlässt die Gebühren-, Geschäfts- und andere Verordnungen, genehmigt Budget und Rechnung sowie den Schiessplan und wählt eine Betriebskommission (§ 8).

Die Betriebskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche die Ressorts Finanzen, Betrieb und Infrastruktur betreuen und von den Verbandsgemeinden zur Wahl vorgeschlagen werden (§ 11).

Ein weiteres Organ ist die Rechnungsprüfungskommission, die aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden besteht (§ 14).

Im Zuge dieser Reorganisationsbestrebungen wurde auf die Rechnungsführung ein spezielles Augenmerk gelegt. Die Rechnungsführung wurde rückwirkend per 1. Januar 2012, unabhängig von der neuen Rechtsform, durch die Finanzabteilung der Gemeinde Muttenz wahrgenommen. Damit verbunden ist auch eine Professionalisierung der Rechnungsführung und Führung von getrennten Erfolgs- und Investitionsrechnungen. Rückwirkend wurden die als Defizit respektive summarisch als Bilanzfehlbetrag verbuchten Investitionen aktiviert und können inskünftig sachgemäss und periodengerecht abgeschrieben werden. Damit kann sowohl den Anregungen der Treuhandfirma BDO AG als auch den Empfehlungen der Rechnungsprüfungskommission entsprochen werden.

d) Details zur Rechnungslegung

Gemäss § 1 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinde-rechnungsverordnung) gilt diese

auch für Zweckverbände. Somit unterstehen die Gemeinschaftsschiessanlagen mit der geplanten Rechtsform des Zweckverbandes den gleichen Rechnungslegungsvorschriften wie die Trägergemeinden. Die Grundsätze der Rechnungslegung, die vorgeschriebene Gliederung (Erfolgs- und Investitionsrechnung, Bilanz), der Kontorahmen usw. sind mit den Einwohnergemeinden identisch und kompatibel. Dies ist im 3. Kapitel «Rechnungswesen» der Statuten explizit festgehalten.

Die Finanzierung und Kostenverteilung wird im 4. Kapitel «Betrieb und Unterhalt der Anlagen» der Statuten geregelt. Dabei wurde auf die Transparenz sowie die vollständige Abbildung aller Kosten im Zweckverband grossen Wert gelegt. Inskünftig werden von den Einwohnergemeinden keine Investitionsbeiträge mehr ausgerichtet. Die Einwohnergemeinden leisten einen jährlichen Betriebskostenbeitrag und gegebenenfalls rückzahlbare und verzinsliche Darlehen für Investitionen. Damit kann erreicht werden, dass insbesondere die Abschreibungen und Zinsen in der Betriebsrechnung der Gemeinschaftsschiessanlagen enthalten und nicht mehr verteilt in den Rechnungen der Einwohnergemeinden sind. In der Erfolgsrechnung jeder einzelnen Trägergemeinde wird somit transparent der effektive Beitrag an die Gemeinschaftsschiessanlagen in einem Betrag ausgewiesen. Die mühsame und nur mit Fachkenntnissen mögliche Ermittlung der Gesamtkosten der Gemeinschaftsschiessanlagen wird hinfällig. Damit kann die mit dem harmonisierten Rechnungsmodell (HRM2) geforderte Verständlichkeit für die Einwohnerinnen und Einwohner erheblich gesteigert werden.

Für den Verteilschlüssel der Betriebskosten ist wie bisher die Anzahl der in der jeweiligen Trägergemeinde wohnhaften Obligatorischschützen massgebend.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird die nachfolgende Beschlussfassung beantragt.

1. Dem Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln über die Nutzung der Schiessanlagen in der Lachmatt wird zugestimmt.
2. Die Statuten des Zweckverbands Gemeinschaftsschiessanlagen Lachmatt werden genehmigt.



Traktandum 5

Neuer Konzessionsvertrag zwischen den IWB und der Einwohnergemeinde Muttenz

→ Der Konzessionsvertrag mit Anhang 1 liegt während der Schalteröffnungszeiten auf der Bauverwaltung öffentlich auf.

Ausgangslage

Das Energiegesetz vom 4. Februar 1991 schreibt einen Konzessionsvertrag zwischen Erdgasverteiler und den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft vor. Der Konzessionsvertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Einwohnergemeinde Muttenz wurde von der Gemeindeversammlung im März 1996 genehmigt. Eine Konzessionsgebühr wurde in diesem Vertrag nicht gefordert, jedoch stand der Gemeinde eine dem Umsatz entsprechende Gewinnbeteiligung am Überschuss der Betriebsrechnung Gas zu. Am Anfang schüttete der Kanton Basel-Stadt als Erdgaslieferant den Gemeinden Beträge in der Höhe von ca. 8 Mio. Franken aus. Der Betrag für Muttenz war rund CHF 300'000. In den vergangenen Jahren gingen diese Ausschüttungen zurück und betrugen im 12-jährigen Mittelwert noch CHF 177'000. Die Ausschüttungen von 2006 bis 2011 fielen mit CHF 114'000 im Mittel nochmals deutlich tiefer aus.

Ende 2007 wurde unter Federführung der Gemeinde Münchenstein ein Gemeindeausschuss gebildet, welcher die Interessen der Gemeinden in Bezug auf den Konzessionsvertrag zwischen den IWB und den Gemeinden vertrat und mit den IWB einen neuen Vertrag verhandelte. Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 52 vom 3. 2. 2010 zum damaligen Vertragsentwurf Stellung genommen. Unter Mitwirkung des Kantons Basel-Landschaft konnte in der Folge nach intensiven Verhandlungen mit den IWB für beide Seiten ein zufriedenstellender Vertragsentwurf ausgehandelt werden. Am 15. März 2013 wurde dieser neue Konzessionsvertrag der Gemeinde Muttenz vorgestellt. Anlässlich dieser Vorstellung konnte die Einwohnergemeinde Muttenz auf Basis des Energiesachplans und des Masterplans Polyfeld noch eine Ausschlussklausel für das Polyfeld Muttenz, welches über einen ausbaufähigen Wärmeverbund verfügt und nicht durch den Energieträger Gas konkurrenziert werden soll, einbringen (vgl. Ziffer 1.3 und 1.4).

Erwägungen

Der neue Vertrag hat den wesentlichen Vorteil, dass die Konzessions-

gebühren nun wie beim Konzessionsvertrag mit der EBM auf einem regelmässigen und kalkulierbaren Niveau erfolgen. Neu sind nicht mehr die schwankenden Gewinne der IWB im Geschäftsfeld Erdgas für die Konzessionshöhe massgebend, sondern allein der Erdgasverbrauch in den einzelnen Gemeinden. Es wird CHF 0.0015 pro kWh als Konzessionsgebühr festgelegt. Die Konzessionszahlungen werden höher ausfallen als der Durchschnitt der vergangenen 5 Jahre und lassen sich einfacher bzw. genauer budgetieren. Basierend auf dem Gasverbrauch von 2011 von 108'588'000 kWh beträgt die Ausschüttung CHF 162'882. Die IWB haben für die Zahlungen auf Basis des neuen Vertrags ab 1. 1. 2011 Rückstellungen getätigt.

Der Vertrag wird ausserdem dem aktuellen Status der IWB gerecht, welche seit 2010 selbstständig und unabhängig von Basel-Stadt wirtschaften. Die Konzessionszahlung wird offiziell geschuldet und wird gemäss nationalem Standard auf den Kundenrechnungen transparent ausgewiesen. Die Fristen für die Vertragsauflösung wurden verkürzt, um flexibler reagieren zu können, falls grössere Umwälzungen im Gasmarkt auftreten. Der Gerichtsstand im Falle unlösbarer Streitigkeiten wechselt gemäss vorliegendem Vertrag vom Standort des Konzessionärs (Basel) zu der konzessionsgebenden Gemeinde.

Verschiedene von den IWB gewünschte Punkte, wie ein Sondertarif für Grosskunden, alleiniges Recht für die Verlegung des Leitungsnetzes oder Vorrang für eine Folgekonzession, wurden im neuen Vertrag nicht aufgenommen.

Der neue Konzessionsvertrag tritt nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft. Er löst den Konzessionsvertrag vom 30. 7. 1996 ab. 16 Gemeinden im Kanton haben dem in gleicher Form vorgelegten Konzessionsvertrag mit den IWB bereits zugestimmt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem neuen Konzessionsvertrag zwischen den IWB und der Gemeinde Muttenz zuzustimmen.

Traktandum 6

Antrag Erich Holzer gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Reglement über die Beiträge an die Pflege von pflegebedürftigen Personen zu Hause, § 5 «Einschränkungen» sei zu streichen

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2013 wurde von Erich Holzer folgender Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz eingereicht:

«Das Reglement über die Beiträge an die Pflege von pflegebedürftigen Personen zu Hause ist zu ändern. § 5 «Einschränkungen» ist zu streichen.»

Gemäss Reglement über die Beiträge an die Pflege von pflegebedürftigen Personen zu Hause (Nr. 14.100) vom 26. 10. 1989 richtet die Gemeinde Beiträge an die Kosten von dauernd pflegebedürftigen Einwohnern und Einwohnerinnen von Muttenz aus. Der Beitrag beträgt CHF 20 pro Pflgetag. Hat die pflegebedürftige Person ein steuerbares Vermögen vor Sozialabzug über CHF 100'000 (alleinstehend) oder über CHF 200'000 (verheiratet), so reduziert sich der Betrag auf CHF 10 pro Tag.

§ 5 des Reglements schränkt den Bezug dieser Leistungen der Gemeinde ein. Es heisst dort:

Keine Beiträge werden ausgerichtet, a) wenn die Pflege im Sinne von § 4 Abs. 2 ganz oder zu einem grossen Teil von Institutionen erbracht wird, die von der Gemeinde finanziell unterstützt werden (z. B. Spitex Muttenz), so dass die durch Angehörige oder Nachbarn zusätzlich zu erbringenden Pflegeleistungen keinen täglichen Zeitaufwand von mindestens 1½ Stunden erfordern.

b) wenn die Kosten für die Pflege von einer Versicherung getragen werden.

Die aktuelle Situation

Ausser den Gemeinden Allschwil, Reinach und Muttenz kennt keine andere Gemeinde im Bezirk Arlesheim ein entsprechendes Reglement. Wie aus der unten stehenden Grafik ersichtlich ist, haben sich die Aufwendungen für die Beiträge an die Pflege zu Hause in den letzten elf Jahren kontinuierlich gesteigert:

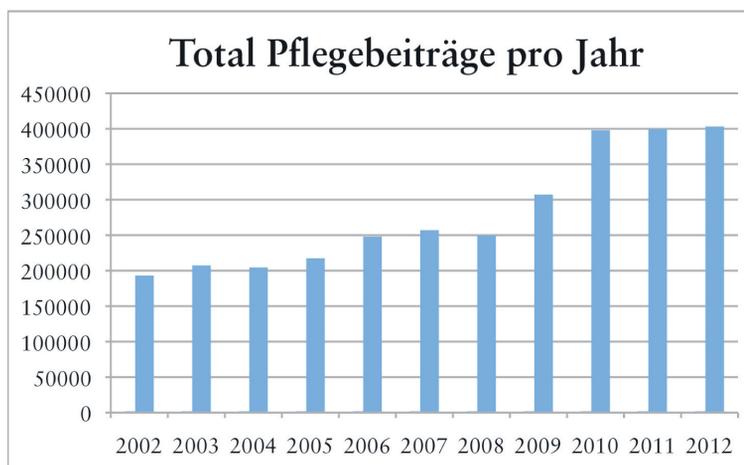
Im Jahre 2012 wurden an 82 Personen (39 Frauen, 43 Männer) Beiträge in der Höhe von insgesamt über CHF 400'000 ausgerichtet. 18 Personen erhielten einen Beitrag von CHF 10 pro Tag, 64 Personen einen Beitrag von CHF 20 pro Tag.

Erwägungen

Beiträge an die Pflege zu Hause sind freiwillige Leistungen der Gemeinde. Die Voraussetzungen zur Gewährung eines Beitrags richten sich nach den Kriterien zur Erlangung einer Hilflosenentschädigung in Ergänzung zu einer IV- oder AHV-Rente, wobei die Beiträge dem in etwa gleichen Personenkreis gewährt werden. Von daher stellt sich die grundsätzliche Frage, ob Beiträge an die Pflege zu Hause überhaupt eine Aufgabe der Gemeinde sind.

Bei der Recherche über die Bedingungen der Hilflosenentschädigung wurde zudem klar, dass die Verwaltung in den letzten Jahren die Beiträge auch an Personen zahlte, die eine Hilflosenentschädigung erhalten. Dies aber ist nicht reglementskonform, schliesst das Reglement doch Beiträge an Personen aus, die Versicherungsleistungen beziehen. Die Hilflosenentschädigung ist Teil der Invalidenversicherung. Von daher hätten bereits seit Jahren einem grösseren Personenkreis keine Beiträge entrichtet werden müssen. Der Gemeinderat hat nun im Rahmen seiner Sparanstrengungen beschlossen, das Reglement korrekt umzusetzen.

Gibt es in diesem Fall überhaupt noch Anspruchsgruppen, die künftig von Gemeindebeiträgen profitieren können? Ja, und zwar Personen, die aufgrund der restriktiveren Praxis der IV keine Hilflosenentschädigung erhalten. Die IV spricht z. B. von dauernder Pflege, die Gemeinde zahlt ab Hilfestellungen von täglich 1½ Stunden. Im Weiteren wird es z. B. Personen geben, die von der IV für den





Heimaufenthalt entschädigt werden, wenn sie aber zu Hause sind, keine Beiträge erhalten. Hier wird die Gemeinde einspringen. Klar ist, dass damit nur noch ein kleinerer Personenkreis begünstigt werden kann. Die Beiträge werden in Zukunft ca. CHF 100'000 ausmachen.

Dem Gemeinderat ist wichtig zu betonen, dass er auch in Zukunft Beiträge an die Pflege zu Hause zahlen will, allerdings buchstabengetreu nach Reglement. Die Regeln sollen darum beibehalten und korrekt umgesetzt werden. Es braucht folglich keine Änderungen am Reglement.

Antrag

Aus diesen Erwägungen heraus beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung:

Der Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes von Erich Holzer, die Einschränkungen in § 5 des Reglements über die Beiträge an die Pflege von pflegebedürftigen Personen zu Hause vom 26. Oktober 1989 sei zu streichen, wird für nicht erheblich erklärt.

Im Namen des Gemeinderates
Der Präsident: Peter Vogt
Der Verwalter: Aldo Grünblatt

Anhang zu Traktandum 3

Reglement über die Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze (Ersatzabgabereglement)

Die Einwohnergemeinde MuttENZ, gestützt auf § 107 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998, beschliesst:

§ 1 Begriff und Geltungsbereich

¹Als Abstellplätze gelten Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen. Die Anzahl der notwendigen Abstellplätze (Grundbedarf) richtet sich nach Anhang 11/1 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBV).

²Dieses Reglement gilt in der Kernzone sowie nach entsprechender Festlegung in Nutzungs- oder Sondernutzungsvorschriften für das gesamte Gemeindegebiet und kommt zur Anwendung, wenn aufgrund von baubewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauvorhaben oder der Zweckänderung bestehender Bauten ein gesetzlicher Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge entsteht.

³Es regelt den Umgang mit den baugesetzlich notwendigen, jedoch aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht erstellbaren Abstellplätzen (Grundbedarf).

⁴Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes.

§ 2 Bemessung der Ersatzabgabe

¹Die Ersatzabgabe wird nach den durchschnittlichen Erstellungskosten eines nicht überdachten oberirdischen Autoabstellplatzes inklusive Land bemessen. Diese betragen ca. CHF 16'000.–. Die

Ersatzabgabe beträgt einen Viertel der Erstellungskosten, d.h. CHF 4'000.– pro Abstellplatz.

²Der Betrag von CHF 4'000.– basiert auf dem Zürcher Baukostenindex, Stand April 2013, 101.8 Indexpunkte (Basis April 2010 = 100 Punkte). Er wird jährlich angepasst und auf 100-Franken-Schritte gerundet.

³Die Ersatzabgabe wird im Falle eines rückläufigen Indexes nur so weit reduziert, dass sie den Betrag von CHF 4'000.– pro Parkfeld in keinem Fall unterschreitet.

§ 3 Öffentliche Abstellplätze und nächtliches Dauerparkieren

¹Aus der Leistung einer Ersatzabgabe kann kein Anspruch auf verfügbare öffentliche Abstellplätze abgeleitet werden.

²Die Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund und dergleichen bleiben auch nach Leistung einer Ersatzabgabe geschuldet.

§ 4 Zuständigkeit und Fälligkeit

Die Baubewilligungsbehörde bestimmt in der Baubewilligung den Normalbedarf, eine allfällige Reduktion sowie die entsprechende Ersatzabgabe. Die Gemeinde stellt Rechnung an den/die Gesuchsteller/in. Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig.

§ 5 Rückerstattung

Die Ersatzabgaben können innerhalb einer Frist von 5 Jahren zinslos zurückgefordert werden, wenn

- a. die notwendigen Abstellplätze nachträglich erstellt werden oder der Abstellplatzbedarf durch Einkauf in eine Parkierungsanlage der privaten oder öffentlichen Hand gedeckt wird. Die Abstellplätze auf fremdem Areal müssen in unmittelbarer Nähe liegen und durch Dienstbarkeit grundbuchlich gesichert werden.
- b. das bewilligte Bauvorhaben nicht realisiert wird und die Baubewilligung erlischt.
- c. das mit der Ersatzabgabe belastete Objekt durch ein Elementarereignis oder einen Brand zerstört und nicht wieder aufgebaut wird.

§ 6 Bestehende Vereinbarungen

Vor dem Erlass dieses Reglements abgeschlossene Vereinbarungen bleiben unverändert gültig.

§ 7 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat bei der Baubewilligungsbehörde Ausnahmen beantragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn notwendige Parkplätze zwar erstellbar wären, darauf aber zum Schutz des Orts und Strassenbildes verzichtet werden soll.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Im Namen der
Gemeindeversammlung
Der Präsident: Peter Vogt
Der Verwalter: Aldo Grünblatt



Anhänge zu Traktandum 4

Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Birsfelden, MuttENZ und Pratteln über die Nutzung der Schiessanlagen in der Lachmatt

Art. 1 Zweckverband

Die Einwohnergemeinden Birsfelden, MuttENZ und Pratteln schliessen sich gemäss § 34 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 unter dem Namen

«Gemeinschaftsschiessanlagen Lachmatt»

zu einem Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammen.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Verwaltung, den Betrieb und Unterhalt der Schiessanlagen in der Lachmatt im Gesamteigentum der Einwohnergemeinden Birsfelden, MuttENZ und Pratteln.

Art. 3 Statuten

Zugleich mit diesem Vertrag be-

schliessen die Einwohnergemeinden Birsfelden, MuttENZ und Pratteln Statuten, welche unter anderem den Sitz, die Mitgliedschaft, das Areal, den Betrieb und Unterhalt, die Organisation des Verbandes, die Mitgliederbeiträge usw. regeln.

Art. 4 Gesellschaftsvertrag vom 10. Dezember 2008

¹Die Einwohnergemeinden Birsfelden, MuttENZ und Pratteln vereinbaren einvernehmlich die Auflösung der Einfachen Gesellschaft über die Nutzung der Schiessanlagen in der Lachmatt. Der Vertrag vom 10. Dezember 2008 wird mit Rechtskraft dieser Vereinbarung aufgehoben. Mit Auflösung der Gesellschaft werden sämtliche Aktiven und Passiven auf den Zweckverband übertragen.

²Gemäss Ziffer 17 des Gesellschafts-

vertrages vom 10. Dezember 2008 stehen nachfolgende Grundstücke im Gesamteigentum der Einwohnergemeinden Birsfelden, MuttENZ und Pratteln:

Grundbuch MuttENZ:

Parzelle 3444 haltend 11'088 m²

Parzelle 3445 haltend 18'630 m²

Parzelle 2612 haltend 22'563 m²

Grundbuch Pratteln:

Parzelle 1888 haltend 5'782 m²

Diese Grundstücke werden dem Zweckverband nach der Gründung überschrieben.

Art. 5 Dauer und ordentliche Kündigung

¹Vorliegender Vertrag wird auf eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen.

²Der Vertrag kann unter Einhal-

tung einer Frist von 12 Monaten schriftlich jeweils auf den 31. Dezember, erstmals per 31. Dezember 2017, gekündigt werden.

³Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr.

Art. 6 Inkrafttreten

¹Vorliegender Vertrag sowie die gleichzeitig zu beschliessenden Statuten treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2014 in Kraft.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden werden ermächtigt, alle notwendigen Vorkehrungen für die Verbandsgründung zu treffen und die erforderlichen Unterschriften zu leisten.

Statuten des Zweckverbands Gemeinschaftsschiessanlagen Lachmatt

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt:

Bestand und Zweck

§ 1 Name und rechtliche Natur

Unter dem Namen «Gemeinschaftsschiessanlagen Lachmatt», im folgenden Verband genannt, besteht gemäss § 34 Abs. 1 lit. c des Basellandschaftlichen Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Zweck

¹Der Zweck des Verbandes ist die Verwaltung, der Betrieb und Unterhalt der im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Parzellen der Schiessanlagen in der Lachmatt.

²Der Verband stellt den Schiessvereinen die Schiessanlagen zur Verfügung und organisiert einen geordneten Schiessbetrieb.

³Der Verband sorgt dafür, dass die Schiessanlagen, die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine benötigt werden, zur Verfügung stehen.

⁴Zur Erfüllung dieses Zwecks kann der Verband alle Tat- und Rechtshandlungen vornehmen, welche nicht durch diese Statuten

ausdrücklich den Gemeinden zugewiesen werden.

§ 3 Sitz

Sitz des Verbandes ist MuttENZ.

§ 4 Mitgliedschaft

¹Gründungsgemeinden des Zweckverbandes sind die Einwohnergemeinden Birsfelden, MuttENZ und Pratteln.

²Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sowie der Gemeindeversammlung resp. des Einwohnerrates der hinzutretenden Gemeinde.

2. Kapitel: Organisation

§ 5 Verbandsgemeinden

¹Die Gemeindeversammlungen resp. die Einwohnerräte der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- Änderung der Statuten

²Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung
- Austritt

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Betriebskommission
- die Rechnungsprüfungskommission

1. Abschnitt:

Delegiertenversammlung

§ 7 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den von den Verbandsgemeinden gewählten Delegierten zusammen. Jeder Verbandsgemeinde stehen drei Vertreter zu.

²Jede Verbandsgemeinde delegiert mindestens ein Mitglied ihres Gemeinderates.

³Die Amtsperiode der Delegiertenversammlung beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates der Einwohnergemeinden des Kantons Basel-Landschaft zusammen. Wiederwahl ist zulässig. Jede Gemeinde hat die Namen der von ihr gewählten Delegierten bis spätestens Ende Juli des Wahljahres bekanntzugeben.

⁴Das Präsidium der Betriebskommission nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und sorgt für die Protokollführung.

§ 8 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und unternimmt alles, was der Förderung des Verbandszwecks dienlich ist. Ihr obliegen sämtliche dem Verband zukommenden Befugnisse, sofern diese nicht durch Gesetz, Verbandsvertrag oder diese Statuten einem andern Organ übertragen sind.

²In den Aufgabenkreis der Delegiertenversammlung fallen insbesondere:

- a. Aufsicht über den Zweckverband
- b. Erlass Geschäftsverordnung
- c. Erlass der Gebührenverordnung
- d. Erlass von ausführenden Verordnungen
- e. Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung sowie des Jahresberichtes
- f. Genehmigung des Belegungs- und Schiessplanes
- g. Wahl der Betriebskommission
- h. Vertretung des Verbandes nach aussen

§ 9 Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung

¹Die Sitzgemeinde lädt jeweils zur konstituierenden Sitzung ein.

²Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.

³Das Präsidium beruft die Sitzungen schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen ein. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

⁴Die Delegierten besitzen das Recht, schriftlich oder an einer Sitzung mündlich Anträge einzureichen, die auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung zu setzen sind.

⁵Die Delegierten haben ferner das Recht, unter Angabe der zu behan-



delnden Geschäfte schriftlich die Einberufung einer Sitzung innert 30 Tagen zu verlangen.

⁶Zirkulationsbeschlüsse sind gültig, wenn sämtliche Delegierten zustimmen und von keiner Seite die Abhaltung einer Sitzung verlangt wird.

⁷Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend sowie jede Verbandsgemeinde vertreten ist.

⁸Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitz den Stichentscheid. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

§ 10 Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

2. Abschnitt: Betriebskommission

§ 11 Zusammensetzung

¹Die Betriebskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst, wobei ein Mitglied als Präsidentin oder Präsident zu bestimmen ist und die Ressorts Finanzen, Betrieb und Infrastruktur zu besetzen sind.

²Alle Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Leitung der Ressorts Finanzen, Betrieb und Infrastruktur werden von den Verbandsgemeinden vorgeschlagen.

³Die Amtsperiode der Mitglieder der Betriebskommission beträgt vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Delegiertenversammlung zusammen.

§ 12 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Betriebskommission ist das leitende und vollziehende Organ des Verbandes.

²Sie übt alle Befugnisse aus, die dem Verband zustehen und nicht durch besonderen Rechtssatz einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 13 Ausgabenkompetenzen der Betriebskommission

¹Die Betriebskommission hat die Ausgabenkompetenz der budgetierten Beträge der Erfolgsrechnung.

²Investitionsausgaben können nur bis zu einem maximalen Betrag von CHF 25'000.– in der Erfolgsrechnung verbucht werden (§ 20 GRV, SGS 180.10).

³Die Betriebskommission hat die Ausgabenkompetenz der budgetierten Beträge in der Investitionsrechnung im Einzelfall bis CHF 50'000.–. Über höhere Investitionen entscheidet die Delegiertenversammlung.

⁴Die Mitglieder der Betriebskom-

mission sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

3. Abschnitt: Rechnungsprüfungskommission

§ 14 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹Die Rechnungsprüfungskommission jeder Verbandsgemeinde wählt je eine Person als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes. Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören.

²Die Amtsperiode der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Delegiertenversammlung zusammen.

³Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

§ 15 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Rechnungsprüfungskommission überprüft das gesamte Rechnungswesen des Verbandes und verfügt grundsätzlich über alle zu diesem Zweck notwendigen und üblichen Kompetenzen.

²Sie ist befugt, jederzeit unangemeldete Kontrollen durchzuführen.

³Die Berichterstattung an die Delegiertenversammlung richtet sich nach den Vorschriften des Basellandschaftlichen Gemeindegesetzes. Sie hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass es der Delegiertenversammlung möglich ist, ihren Jahresbericht den Verbandsgemeinden auf das Datum der Verabschiedung ihrer Jahresrechnungen vorzulegen.

3. Kapitel: Rechnungswesen

§ 16 Rechnungsführung

¹Die Rechnungsführung des Zweckverbandes wird vom Leiter des Ressorts Finanzen besorgt.

²Die Rechnungslegung erfolgt mit dem Inkrafttreten dieser Statuten gemäss der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung, SGS 180.10) vom 14. Februar 2012.

³Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind der Delegiertenversammlung bis spätestens am 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.

⁴Das Budget der Erfolgs und Investitionsrechnung sowie der Finanzplan gemäss § 157c des Gemeindegesetzes (SGS 180) sind der Delegiertenversammlung bis zum 30. Juni des Vorjahres vorzulegen.

4. Kapitel: Betrieb und Unterhalt der Anlagen

1. Abschnitt: Kosten

§ 17 Finanzierung und Kostenverteilung

¹Der Zweckverband finanziert sei-

ne Ausgaben insbesondere aus:

- den von den Verbandsgemeinden geleisteten Beiträgen
- den von den Nutzern entrichteten Gebühren
- aus den von Dritten vereinnahmten weiteren Mitteln

²Die ungedeckten Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Massgebend ist das Verhältnis der bei ihnen wohnhaften Obligatorischschützen per 1. Januar des Rechnungsjahres.

³Die Verbandsgemeinden leisten per 31. März und 30. September jeweils Akontobeiträge in der Höhe der Hälfte der budgetierten ungedeckten Betriebskosten.

⁴Wird ein Ertragsüberschuss von mehr als CHF 5'000.– erzielt, so wird der überschüssende Betrag zur Hälfte zur Vorfinanzierung für Investitionen von Infrastrukturprojekte eingelegt, sofern kein Bilanzfehlbetrag besteht. Aufwandüberschüsse sind, sofern kein Eigenkapital besteht, analog Absatz 2 per 30. Juni des Folgejahres durch die Verbandsgemeinden auszugleichen.

⁵An die budgetierten Investitionen von jährlich bis zu CHF 75'000.– leisten die Verbandsgemeinden auf der Basis von geprüften Abrechnungen rückzahlbare Darlehen zu gleichen Teilen. Sie stellen im Sinne von § 157b Abs. 2 lit. a des Gemeindegesetzes gebundene Ausgaben dar.

⁶Bei grösseren Investitionen als CHF 75'000.– leisten die Verbandsgemeinden rückzahlbare Darlehen zu gleichen Teilen. Sie stellen im Sinne von § 157b Abs. 2 lit. a des Gemeindegesetzes gebundene Ausgaben dar.

⁷Im Rahmen des Baufortschritts sind für die Investitionen Akontozahlungen bis maximal 80% der gesamten Investitionen zu leisten. Nach Prüfung der Schlussabrechnung durch die Rechnungsprüfungskommission wird der Restbetrag fällig.

⁸Bei der Darlehensgewährung gelten für alle Verbandsgemeinden einheitliche Konditionen. Als Referenz für die Darlehenszinsen gelten die 10-jährigen Bundesobligationen.

2. Abschnitt: Schiessbetrieb

§ 18 Schiessvereine

¹Die Verbandsgemeinden stellen den Schiessvereinen die Schiessanlagen Lachmatt an 80 Schiesshalbtage pro Jahr, inkl. Schiessanlässe regionaler und nationaler Bedeutung, zur Verfügung.

²Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag der Betriebskommission Ausnahmen bewilligen.

§ 19 Schiessplan

Der Schiessplan ist jedes Jahr bis zum 31.12. des Vorjahres zu genehmigen und zu veröffentlichen.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 20 Austritt

Ein Verbandsaustritt ist nur durch Kündigung des zugrundeliegenden Vertrages zwischen den Einwohnergemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln möglich.

Bei Austritt aus dem Verband haben die Verbandsgemeinden keinen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten finanziellen Beiträge an die Erstellung der Anlagen und die werterhaltenden und -vermehreren Massnahmen.

§ 21 Auflösung und Liquidation

¹Eine vorzeitige Auflösung des Verbandes ist nur im Einverständnis aller Verbandsgemeinden möglich.

²Ein allfälliges Aktivvermögen des Verbandes wird zu gleichen Teilen unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt.

³Für alle Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden und dem Verband sowie zwischen den Gemeinden untereinander in Verbandsangelegenheiten ist das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft zuständig. Dieses entscheidet endgültig. Zur Anwendung kommt das Basellandschaftliche Verfahrensrecht.

⁴Die Verbandsgemeinden sind jedoch bestrebt, vor Anrufung des Gerichts untereinander eine gütliche Einigung zu erzielen.

§ 22 Statutenrevision

Die vorliegenden Statuten können nur geändert werden, sofern der Zweckgedanke des Verbandes unangetastet bleibt und alle Verbandsgemeinden zustimmen. Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 23 Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von den Verbandsgemeinden beschlossen. Sie werden zusammen mit dem Vertrag dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zur Genehmigung unterbreitet und treten per 1. Januar 2014 in Kraft.